

§ 492.

Erscheint der Borgerufene binnen der angesetztten Frist nicht, so wird die Borrufung mittelst eines zweiten Edictes wiederholt. Dieses Edict soll nebst dem Namen und Stande des Borgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Borgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht stellen soll, widrigen Falls er als des angeschuldeten Verbrechens geständig würde, geachtet werden.

§ 493.

Das eine und andere Borrufungsedict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der Sitz des Criminal-Gerichtes ist, auf die bei allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen und während der Frist des Edictes, wenn der Borgerufene indessen nicht angehalten worden, wenigstens einmal in jedem Monate in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Borrufung geschieht, eingerückt werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Obergericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobei an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlaßt werde.

§ 494.

Erscheint der Borgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erste oder zweite Borrufung, so ist der allgemeinen gesetzmäßigen Ordnung nach zu verfahren. Stellt er sich vor ein anderes Gericht, so hat dasselbe ihn an das Criminal-Gericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

§ 495.

Verlangte der Berufene die Ertheilung eines sicheren Geleites so kann dieses zwar nicht darauf, daß er vom Untersuchungs-Prozesse, und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemals angehalten werden soll, ertheilt werden; doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange